

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Libanon (Libanesische Republik)

Stand: Oktober 2012

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Heiratsurkunde

2. Nachweis der Auflösung der Ehe in Abhängigkeit von der Religion des Antragstellers:

Antragsteller moslemischen Glaubens:

Scheidungsurkunde des zuständigen Zivilregisteramtes **und Beschluss des Scharia-Gerichts** über die, vom Religionsrichter ausgesprochene Scheidung

Antragsteller drusischen Glaubens:

Scheidungsurkunde des zuständigen Zivilregisteramtes **und Beschluss des religiösen Gerichts** über die Auflösung der Ehe.

Zusätzlich, ggf. weitere Urkunden, welche die Endgültigkeit der Scheidung bzw. die Erlangung der Rechtskraft der Scheidung dokumentieren.

Antragsteller christlichen Glaubens:

Entscheidung des Kirchengerichts über die Auflösung der Ehe mit Rechtskraftvermerk

Hinweis:

Sofern eine zivile Eheschließung zwischen zwei Christen im Ausland stattfand:

Scheidungsurteil oder **Beschluss des Zivilgerichts** über die Auflösung der Ehe mit Rechtskraftvermerk

Antragsteller jüdischen Glaubens:

Scheidungsbescheinigung des Rabbinat-Gerichts

(Zeitpunkt und Ort der Übergabe des Scheidebriefs muss zu entnehmen sein)

b) Legalisation / Apostille

Libanesische Urkunden bedürfen einer Legalisation durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.